

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst Erbschafts- & Schenkungssteuern

9. Juli 2015

INFORMATIONSBLATT

Inventarisationsverfahren

1. Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dies gilt auch für die unterjährige Steuererklärung der verstorbenen Person.

2. Steuerinventar

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Busse bis 10'000 Franken (in schweren Fällen oder bei Rückfall bis 50'000 Franken) bestraft werden.

3. Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten können beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Sicherungsinventar oder öffentliches Inventar) verlangen. Als Erbschaftsinventar wird das Steuerinventar verwendet (§ 13 Abs. 1 [VNI](#)).

4. Kontaktperson

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den Erbberechtigten empfohlen, gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden umgehend eine Kontaktperson zu bezeichnen. Idealerweise handelt es sich dabei um diejenige Person, welche die Vermögenssituation der verstorbenen Person am Besten kennt oder um die willensvollstreckende Person.

5. Unterjährige Steuererklärung

Die unterjährige Steuererklärung wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall der beim Gemeindesteueramt registrierten Vertretung oder der Kontaktperson (vgl. Ziff. 4) zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der unterjährigen Steuererklärung.

6. Verfügungssperre

Die Erbberechtigten und die Verwalterinnen beziehungsweise Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten unterjährigen Steuererklärung gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

7. Ausschlagung

Die Erbberechtigten haben das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 [ZGB](#)). Die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt für die gesetzlichen Erbinnen und Erben in der Regel mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod bekannt geworden ist und für die ein-gesetzten Erbinnen und Erben mit dem Zeitpunkt der Zustellung der letztwilligen Verfügung (Art. 567 [ZGB](#)).

8. Testamente

Vorgefundenen Testamente sind dem Bezirksgericht unverzüglich zur Eröffnung zuzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind.

9. Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle Erbberechtigten solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Personen, die Erbteile ausrichten, haften für die darauf lastenden Erbschaftssteuern.